

yourplace e.V.  
„Gemeinsam handeln – Inklusion ermöglichen“  
Philipp-Glenz-Str. 4  
63683 Ortenberg

## VEREINSSATZUNG

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen your place  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Ortenberg.

### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

### § 4 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte und die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beratung von Menschen mit Behinderungen, sowie deren Bevollmächtigten.
- Öffentliche Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Fachtagungen mit dem Zweck, die UN Menschenrechtskonvention Artikel ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.
- Initiierung von Pilotprojekten, die Menschen mit Behinderungen die Möglichkeiten eröffnen, im Sinne der Konvention, eine Teilnahme am sozialen Leben zu ermöglichen.
- Errichtung eines Netzwerkes „Inklusion in Hessen“ .

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### § 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Organisationen, Stiftungen und Institutionen werden, mit denen die Zusammenarbeit gewünscht ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muss einstimmig erfolgen.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 7 (Beiträge)**

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

## **§ 8 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand.

## **§ 9 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorstand vertreten.“

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§12 (Protokolle)**

Bei allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften angefertigt, die von Versammlungsleiterin/-leiter und Protokollführerin/ -führer zu unterzeichnen sind.

## **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Ortenberg, den 30. Dezember 2013

